

eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen, sowie Renten oder Versicherungen wegen Alter oder Invalidität.

(2) Arbeiter und Angestellte können während des Bezuges einer Geldleistung der Sozialversicherung (außer Renten oder Versicherungen) der freiwilligen **Zusatzrentenversicherung** beitreten, wenn sich in dieser Zeit das Einkommen durch Rechtsvorschriften oder rahmenkollektivvertragliche Bestimmungen erhöht und die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M monatlich überschritten wird. In diesen Fällen muß der Beitritt innerhalb eines Monats nach der Erhöhung des Einkommens erklärt werden.

(3) Absolventen von Hoch- oder Fachschulen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Studiums und über den vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit hinaus eine Geldleistung der Sozialversicherung (außer Renten oder Versicherungen) beziehen, können während des Bezuges dieser Geldleistung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, wenn das der vereinbarten Tätigkeit entsprechende Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigt. In diesen Fällen muß der Beitritt innerhalb eines Monats nach dem Tag der vereinbarten Aufnahme der Tätigkeit erklärt werden. Das gilt auch für Werkstätige, die nach dem Ausscheiden aus den bewaffneten Organen die vereinbarte Tätigkeit nicht aufnehmen können.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

(1) Freiwillige Zusatzrentenversicherungen, die gemäß § 3 Absätze 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossen werden, beginnen mit dem Tag der Erhöhung des Einkommens bzw. der vereinbarten Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Wird die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung durch Erhöhung des Einkommens infolge von Rechtsvorschriften oder rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen, Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder Veränderungen der Dauer der vereinbarten Arbeitszeit überschritten, kann die freiwillige Zusatzrentenversicherung auf Wunsch des Werkstätigen ab Ersten des Monats der Erhöhung des Einkommens wirksam werden. In diesen Fällen muß der Beitritt innerhalb eines Monats nach der Erhöhung des Einkommens erklärt werden.

Zu §§ 5 und 7 der Verordnung:

§ 5

Unständig beschäftigten Werkstätigen, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind, ist der Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zusammen mit dem Pflichtbeitrag auszuführen. Die unständig beschäftigten Werkstätigen sind für die richtige und termingerechte Abführung des eigenen Beitrages und des Betriebsanteils verantwortlich.

Zu § 5 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Als sozialistische Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft im Sinne der Verordnung gelten auch

- zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen,
- Meliorationsgenossenschaften und

— andere zwischengenossenschaftliche Einrichtungen der Landwirtschaft.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§ 7

Die Rechtsvorschriften über das Ende der Beitragszahlung gelten auch für den Betriebsanteil.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 8

(1) Das ermittelte monatliche Durchschnittseinkommen ist auf volle Mark aufzurunden.

(2) Innerhalb der Dauer der freiwilligen Zusatzrentenversicherung liegende

- a) Zeiten des Besuches von Hoch- oder Fachschulen, Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen oder Schulen anderer demokratischer Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Zeiten der Delegation in andere Staaten

sowie das während dieser Zeiten erzielte Einkommen bleiben bei der Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gilt bei der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten auch für den Ehegatten des Delegierten.

Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Zahlung der Zusatzrente in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz erfolgt auch an die Hinterbliebenen. Das gilt auch dann, wenn nach den Rechtsvorschriften der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht, jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zusatzhinterbliebenenrenten nach §§ 14 oder 15 der Verordnung nicht erfüllt werden.

(2) Ergibt sich auf Grund der Beitragszahlung' des Werkstätigen und des Betriebes ein höherer Anspruch auf Zusatzhinterbliebenenrenten, werden diese gezahlt, wenn die in den §§ 14 oder 15 der Verordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

Zu § 14 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 10

Für Witwen von bergmännisch Beschäftigten sowie für arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus gelten die für diese Leistungen maßgebenden Altersgrenzen auch für den Anspruch auf Zusatzwitwen- (Witwer-)Rente.

Zu § 19 der Verordnung:

§ 11

Für den Wegfall von Leistungen gelten die Bestimmungen des § 70 Absätze 1 bis 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 135).

Zu § 21 der Verordnung:

§ 12

Erfolgt eine Rückzahlung' der Beiträge, ist von der Sozialversicherung auf einer der letzten beiden Seiten